

## Überlassung eines Firmenfahrzeugs

Herrn/Frau  
Straße Hausnr.  
PLZ Ort

- nachfolgend Arbeitgeber<sup>1</sup> genannt –

und

Herrn/Frau  
Straße Hausnr.  
PLZ Ort

- nachfolgend Arbeitnehmer<sup>1</sup> genannt -

Vereinbaren hinsichtlich der Überlassung eines Firmenfahrzeugs Folgendes:

### §1 Fahrzeug und allgemeine Angaben

1.

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das folgende Fahrzeug:

- Fahrzeugmarke: xxx
- Fahrzeugtyp: xxx
- Fahrgestellnummer: xxx
- Amtliches Kennzeichen: xxx
- Bruttolistenpreis: xxx Euro

2.

Dem Arbeitnehmer wurde das Firmenfahrzeug ab dem Datum zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen, zudem für Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte.

- Adresse der ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte): xxx
- Anzahl einfache Entfernung zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte in Kilometer: xxx

3.

Die Überlassung ist befristet bis zum Datum. Danach ist das Fahrzeug an den Arbeitgeber zurückzugeben.

Rechtzeitig vor der Rückgabe des Fahrzeugs verhandeln die Vertragsparteien darüber, ob weiterhin ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Eine Rückgabe erfolgt in jedem Fall bei Beendigung des Arbeitsvertrages.

### §2 Geldwerter Vorteil

1.

Der Arbeitnehmer ist über die Versteuerung wegen des geldwerten Vorteils informiert worden. Er wird wie folgt ermittelt:

Als Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils wird monatlich 1% des Bruttolistenpreises (Grundpreis und Sonderausstattung einschließlich Mehrwertsteuer ohne

---

<sup>1</sup> Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form für die Bezeichnungen beider Parteien geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Abzug von Rabatten, abgerundet auf volle 100 € des Herstellerlistenpreises) festgesetzt. Zusätzlich werden für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03% des Bruttolistenpreises herangezogen, multipliziert mit der Anzahl der einfachen Entfernungskilometer.

Daraus ergeben sich die folgenden Werte:

- Bruttolistenpreis: xxx Euro
- davon 1%: xxx Euro
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03% des Bruttolistenpreises x xxx Kilometer): xxx Euro
- Ergebnis geldwerter Vorteil: xxx Euro

2.

### **Hinweise bei Überlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen**

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge werden grundsätzlich gleichbehandelt zu Fahrzeugen mit Verbrennermotoren.

Abweichend von der vorgenannten Regelung können sich bei der Überlassung von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen Besonderheiten ergeben. So kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils in Frage. Diese klärt der Arbeitgeber vor Ort mit dem zuständigen Finanzamt oder einem Steuerberater ab und setzt das Ergebnis um.

Der Arbeitnehmer erhält zur Abrechnung der monatlichen Stromkosten eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Monat. Weitere Kosten werden nicht erstattet, auch keine mit der Ladung an öffentlichen Ladesäulen entstandenen Parkgebühren. Überlässt der Arbeitgeber eine Ladekarte, fällt die Pauschale weg.

3.

Zur Bemessung des geldwerten Vorteils ist der Arbeitnehmer spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges verpflichtet, die Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstätte, gemessen in Kilometer, dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Wohnungswechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§3 Umfang zulässiger privater Nutzung**

1.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem Arbeitnehmer und seinem Ehepartner/Lebenspartner gefahren werden.

2.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten zu benutzen.

### **§4 Versicherung/ Versteuerung / Kilometerbeschränkung**

1.

Der Arbeitgeber unterhält eine Vollkaskoversicherung.

2.

xxx Kilometer pro Jahr werden von dem Arbeitgeber übernommen, was darüber hinausgeht, muss der Arbeitnehmer selbst tragen (die diesbezüglichen Kosten für Mehrkilometer sind im Leasingvertrag angegeben).

### **§5 Pflichten/ Schadensersatz / Widerrufsmöglichkeit**

1.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, es rechtzeitig zu betanken und rechtzeitig die vom Hersteller angegebenen Wartungen durchzuführen. Ihm obliegt insbesondere auch die Kontrolle des Reifendrucks. TÜV-Prüfungen hat er rechtzeitig zu veranlassen. Der Arbeitnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug in verkehrstauglichem Zustand verbleibt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit dem Arbeitgeber auf Kosten des Arbeitgebers alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2.

Der Arbeitgeber trägt alle sonstigen Kosten wie z.B. das Tanken, die Steuern und Versicherungen, soweit nicht der Arbeitgeber im Wege des Schadensersatzes nach Abs. 3 und Abs. 4 zum Schadensersatz verpflichtet ist. Eine Sonderregelung ergibt sich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge (§ 2 Abs. 2 Unterabsatz 3 dieses Vertrages).

3.

Verunfallt das Firmenfahrzeug während der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer, so zahlt der Arbeitnehmer den nicht von dem Unfallgegner oder einer Versicherung ausgeglichenen Schaden, im Falle eines fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dem Unfall jedoch nur bis zu einer Höhe von einem Monatsgehalt.

4.

Die Überlassung des Firmenfahrzeuges an einen Dritten ist nicht gestattet. Verunfallt das Firmenfahrzeug während einer Fahrt, bei der ein Dritter Fahrer des Fahrzeuges ist, so zahlt der Arbeitnehmer den nicht vom Fahrer, vom Unfallgegner oder der Versicherung ausgeglichenen Schaden uneingeschränkt an den Arbeitgeber.

5.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer das dienstliche und private Nutzungsrecht am überlassenen Firmenfahrzeug einseitig zu entziehen und die Überlassung des Firmenfahrzeuges zu widerrufen, wenn und solange das Firmenfahrzeug nicht für dienstliche Zwecke seitens des Arbeitnehmers benötigt wird. Dies ist im Wesentlichen der Fall,

- nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraum bei fortbestehender Erkrankung des Arbeitnehmers,
- nach unwiderruflicher berechtigter arbeitgeberseitiger Freistellung des Arbeitnehmers von der Erbringung der Arbeitsleistung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Abschluss eines Aufhebungsvertrages,
- vertragswidriger Nutzung des Fahrzeugs,
- grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Verursachung von Beschädigungen am Fahrzeug,
- Zahlungsunfähigkeit und/oder Zahlungsunwilligkeit des Arbeitnehmers bei von ihm zu zahlenden Kosten,
- Ruhen des Dienstverhältnisses, z.B. Elternzeit, unbezahltem (Sonder-) Urlaub,
- fristloser Kündigung.

6.

Der Arbeitnehmer hat das Firmenfahrzeug an den Arbeitgeber nach Abs. 5 vor Vertragsende nur dann herauszugeben, wenn der geldwerte Vorteil nicht mehr als 25% seines Gesamtverdienstes beträgt.

7.

Übt der Arbeitgeber das Entzugs-/Widerrufsrechts nach Abs. 5 berechtigt aus, stehen dem Arbeitnehmer keine Nutzungsentschädigung oder Schadensersatzansprüche zu.

## **§6 Entzug der Fahrerlaubnis / Fahrverbot**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Entzug der Fahrerlaubnis oder einem Fahrverbot unverzüglich den Arbeitgeber zu unterrichten. Der Arbeitnehmer versichert, aktuell im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Bei einem Fahrverbot des Arbeitnehmers von mehr als zwei Monaten wird der Arbeitgeber über die weitere Nutzung des Fahrzeugs entscheiden.

### **§7 Rechte Dritter / Schriftformklausel / salvatorische Klausel**

1.

Der Arbeitnehmer hat das ihm überlassene Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Der Arbeitnehmer darf das Fahrzeug insbesondere nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten o. ä.

2.

Mündliche Nebenabreden sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst. Von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfasst (§ 305b BGB).

3.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

**Ort**, den **Datum**

---

**Arbeitnehmer**

---

**Arbeitgeber**